

Freiheit und Selbstbestimmung oder Sittlichkeit und Heil?

Beobachtungen zur Divergenz säkularer und kirchlicher Systemlogiken und ihrer Auswirkungen auf das Sexualstrafrecht

Doris Reisinger

Diözesanbischöfe wie Kurienbischöfe sprechen immer wieder von einer Lernkurve, die sie durch die Missbrauchskrise¹ zu bewältigen gehabt hätten. Als Zeichen des Lernerfolgs gelten neben Leitlinien und Präventionsmaßnahmen auch Anpassungen des universalkirchlichen Strafrechts.² Die jüngsten Strafrechtsänderungen gehören zweifellos zu den am meisten erwarteten Maßnahmen zur Verbesserung des kirchlichen Umgangs mit Missbrauchsfällen. Erhofft und nach Bekanntgabe der Änderungen teils als Erfolg vermeldet wurde ein „Auf-die-Höhe-der-Zeit-Bringen“³ des kirchlichen Strafrechts. Von anderer Seite wurde bemängelt, gerade das sei nicht erreicht worden.⁴

1 Zur Problematik dieses Narrativs und des Begriffs der Missbrauchskrise vgl. Doris Reisinger: Die sogenannte Missbrauchskrise. Oder: Das Ende der katholischen Kirche, wie wir sie kannten, in: Adrian Loretan (Hg.): Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt durch Priester. Berlin Münster 2023, 35–71.

2 Vgl. Juan Ignacio Arrieta: Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Drei bisher nicht veröffentlichte Schreiben von 1988, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 179 (2010), 108–116; Federico Lombardi: Diritto e buon governo ecclesiale: Il „vademeum“ per i casi di abuso sessuale e la riforma del diritto penale canonico, in: La civiltà cattolica 172 (2021), 525–535.

3 Heribert Hallermann: Kontinuität und Reform. Ein erster Blick in den textus recognitus des Liber VI, in: Markus Graulich / Heribert Hallermann: Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, Münster 2021, 18–51, Anm. 13, 23–24.

4 U.a. von Georg Bier: Mangelnde Sensibilität. Das neue kirchliche Strafrecht, in: Herderkorrespondenz 76 (2022), 39–42 und Judith Hahn: Sex Offenses – Offensive Sex: Some Observations on the Recent Reform of Ecclesiastical Penal Law, in: Religions 13 (2022).

Im Zentrum der Kritik steht vor allem der Begriff des *peccatum contra sextum*. Als Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bezeichnet das kirchliche Strafrecht traditionell sämtliche Sexualdelikte, inklusive sexuellen Kindesmissbrauchs. Obwohl es aus heutigem Rechtsempfinden wünschenswert wäre, diesen Begriff durch den im weltlichen Strafrecht gebräuchlichen Begriff der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu ersetzen, hat der Gesetzgeber beschlossen, am Terminus *peccatum contra sextum* festzuhalten. Dafür war man bemüht, den Stein des Anstoßes durch eine neue Rubrizierung zumindest teilweise zu beseitigen: Eine wesentliche Verbesserung sei durch die Verschiebung des einschlägigen Straftatbestandes unter den Titel „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ erreicht worden. Diese „ändere die Perspektive entscheidend“, denn nun gälte ein *peccatum contra sextum* nicht mehr nur als ein Verstoß gegen die Zölibatspflicht, sondern nun wäre klargestellt: „wer einen Minderjährigen missbraucht, der vergeht sich immer auch gegen dessen Würde.“⁵ Die Behauptung eines grundlegenden Perspektivwechsels hält einer Prüfung allerdings nicht Stand. Dies macht ein vergleichender Blick deutlich. Während es im säkularen (Sexualstraf-)Recht in den vergangenen Jahrzehnten einen Paradigmenwandel mit weitreichenden positiven Konsequenzen für Betroffene gegeben hat, ist ein solcher Wandel im kirchlichen Recht weiterhin nicht absehbar.

5 Markus Graulich: Was bringt das reformierte Strafrecht der Kirche? Interview mit Monsignore Markus Graulich. URL: <https://de.catholicnewsagency.com/article/1383/was-bringt-das-reformierte-strafrecht-der-kirche-interview-mit-monsignore-markus-graulich>, (23.05.2023).

1 Vom Sittlichkeits- zum Selbstbestimmungsparadigma: Ein fundamentaler Wandel im Sexualstrafrecht des StGB

Im weltlichen Recht hat es in jüngerer Vergangenheit zahlreiche Sexualstrafrechtsänderungen gegeben.⁶ Erst seit einigen Jahrzehnten ist der dreizehnte Abschnitt des StGB überschrieben mit „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Allerdings handelt es sich beim Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht nur um einen relativ jungen, sondern auch „um einen (jedenfalls in der deutschen Literatur) erstaunlich *untertheoretisierten* Begriff“⁷. Das liegt auch daran, dass er sich einem lange andauernden ethischen und rechtlichen Paradigmenwechsel verdankt.

1.1 Das strafrechtliche Paradigma des RStGB: Notzucht und Verführung

In der Zeit des Deutschen Kaiserreichs am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts war das maßgebliche moralische wie rechtliche Konzept normgemäß ausgelebter Sexualität nicht Selbstbestimmung, sondern „Sittlichkeit“. Gemäß dieser Norm waren „sittliche“ sexuelle Handlungen ausschließlich solche, die in der Ehe zwischen verheirateten Ehepartnern vollzogen wurden. Als „ehrbare“ galt, wer vor und außerhalb der Ehe sexuell enthaltsam lebte und sich erst oder nur in der Ehe im Geschlechtsakt mit der/m Ehepartner*in sexuell betätigte. Unverheiratete, die sexuell aktiv wurden, und Verheiratete, die außerhalb ihrer Ehe Sexualkontakte hatten, trieben „Unzucht“. Sie fielen aus dem Kreis der Ehrbaren heraus und galten als „sittlich verwahrlost“. Diese Norm wog besonders schwer für Frauen und minderjährige Mädchen, deren „Geschlechtsehre“ untrennbar mit ihrer sozialen Identität verknüpft

6 Diese Entwicklung findet in verschiedenen Rechtsstaaten zur selben Zeit statt. An dieser Stelle soll stellvertretend für eine viel breitere, internationale Entwicklung eine skizzenhafte Darstellung der Entwicklung in Deutschland genügen.

7 Tatjana Hörnle: Sexuelle Selbstbestimmung. Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 127 (2016) 851–887, 851. Hervorhebung wie im Original.

war.⁸ Zudem war Unsittlichkeit in der Vorstellung der Zeit untrennbar mit Kulturverfall und nationalem Niedergang verbunden. Entsprechend galt „unkonventionelles und abweichendes Verhalten ganz allgemein als Bedrohung von Staat und Nation“⁹. Deswegen waren sexuelle Handlungen, welche die allgemeine Sittlichkeit gefährdeten, strafbar. Das Sexualstrafrecht schützte weder im eigentlichen Sinne Rechte von Menschen noch ihre physische und psychische Gesundheit, sondern allenfalls ihre „Ehrbarkeit“ oder „Unschuld“ und damit eigentlich die allgemeine Sittlichkeit als Grundlage eines geordneten gesellschaftlichen Lebens und nationaler Integrität. Das Institut der Ehe spielte dabei die zentrale Rolle.

Im Reichsstrafgesetzbuch war der § 177 zentral: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.“¹⁰ Von entscheidender Bedeutung ist in der Sittlichkeitslogik der Zeit, dass es sich um eine *außereheliche* Tat handelte. Der Gewaltaspekt war dagegen normalisierter Bestandteil

8 „Eine verheiratete Frau bewahrte ihre Geschlechtsehre durch eine untadelige Lebensführung ohne außereheliche sexuelle Kontakte. Bei einer unverheirateten Frau war ihre Geschlechtsehre ebenfalls an die Lebensführung gekoppelt, wobei die Jungfräulichkeit als ihr ‚höchste[s] Gut‘ angesehen wurde.“ Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 587.

9 Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: *Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag* 6 (1998), 1–32, 13.

10 Zitiert nach Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, Anm. 23, 582–583. Auffallend ist, dass hier augenscheinlich ein sachbezogener Missbrauchs begriff verwendet wird. Zur Unterscheidung von sachbezogenen und personenbezogenen Missbrauchs begriffen vgl. Doris Reisinger, *Religiöse Eigenlogik und ihre Konsequenzen. Eine Analyse der katholischen Mehrdeutigkeit des Missbrauchs begriffs*, in: Dies. (Hg.), *Gefährliche Theologien. Wenn theologische Ansätze Machtmissbrauch legitimieren*, Regensburg 2021, 58–76.

sexueller Handlungen, auch innerhalb der Ehe, und folgte in der Vorstellung der Zeit aus einem als natürlich angenommenen Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern und dem als von Natur aus als aggressiv geltenden Sexualtrieb des Mannes. Nach allgemeiner Überzeugung lag es „in der Natur des Aktes, daß der Mann gegen die Frau Gewalt anwendet“¹¹. Erzwungener Geschlechtsverkehr war daher nur dann strafbar, wenn er außerehelich stattfand.¹²

Gewalt gegenüber Minderjährigen war ebenfalls gesellschaftlich akzeptiert und normalisiert. Selbstbestimmungsrechte für Kinder waren der Logik der vorherrschenden moralischen und rechtlichen Normen der Zeit fremd. Entsprechend schützte auch das Sexualstrafrecht der Zeit nicht die kindliche Selbstbestimmung oder Gesundheit, sondern vielmehr die „Unschuld“ der Kinder: Diese „müsse vom Staat gegen ‚freche unzüchtige Angriffe auf ihre Sittlichkeit‘ geschützt werden, und das im eigenen Interesse“¹³. Denn – so die Überzeugung hinter dem Schutzgedanken – sexuell „verführte“ Kinder gelangten leicht auf die schiefe Bahn, würden sich nicht nur zu sexuellen, sondern auch zu anderen Vergehen verleiten lassen, und würden damit andere anstecken. „Wiederholt finden sich im Diskurs um die ‚unzüchtigen Handlungen an Kindern‘ degenerationstheoretische Denkfiguren. (...) ‚Ein einziges Mädchen, welches ein solches sexuelles Ereignis erlebt und weitererzählt, kann eine ganze Klasse von Mitschülerinnen psychisch anstecken.“¹⁴ Abso-

11 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 585.

12 Und auch dann war der Gewaltaspekt offenbar vor allem insofern von Bedeutung als er in Zusammenhang mit der Ehrbarkeit der betroffenen Frau stand, denn der Schutz des Rechtes galt ihrer „Geschlechtshre“. Eine Frau, die sich ohne Gegenwehr, mutmaßlich freiwillig, hätte „missbrauchen“ lassen, hätte nicht als ehrbar gegolten; in einem solchen Fall hätte es folgerichtig nichts zu schützen gegeben.

13 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 589.

14 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 589.

lute sexuelle Ahnungslosigkeit möglichst bis zur Hochzeitsnacht galt dagegen als Ideal. „Unschuld“ war gleichbedeutend mit „Unwissenheit“. Insbesondere „Mädchen sollten so lange wie möglich in ‚kindlicher Unschuld‘ verbleiben, ‚in einer glücklichen vollkommenen Unwissenheit‘, wie es ein Pfarrer formulierte“¹⁵. Diese Unschuld wurde durch „vorherige sexuelle Erfahrungen – ob erzwungene oder freiwillige“¹⁶ – verdorben. Für Konzepte wie „sexuelle Selbstbestimmung“ oder „Einvernehmlichkeit“ war in dieser Logik kein Raum. Entsprechend handelte auch der für „unzüchtige Handlungen an Kindern“ einschlägige §176,3 RStGB nicht von der Verletzung kindlicher Rechte, sondern von Verführung: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer . . . mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.“¹⁷ Von der Idee eines *Rechtes* auf sexuelle Selbstbestimmung war die Logik, die aus diesen Paragraphen spricht, noch sehr weit entfernt.

1.2 Der lange Weg zum sexualstrafrechtlichen Selbstbestimmungsparadigma

Der Übergang vom Sittlichkeits- zum Selbstbestimmungsparadigma verlief anfangs beinahe unmerklich. Sein Beginn ist eng mit sozialen und politischen Umbrüchen im 19. und 20. Jahrhundert verknüpft, die sich pauschal mit Entwicklungen wie Demokratisierung, Menschenrechts-, Kinderrechts- und Frauenbewegung in Verbindung bringen lassen. Schon gegen Ende des

15 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 596. Wie Jessica Scheiper zeigt, blieb dieses Ideal von Seiten der katholischen Kirche auch im 20. Jahrhundert noch lange erhalten und wurde aktiv propagiert: „Man versuchte unter allen Umständen alles Geschlechtliche (und damit auch die sexuelle Aufklärung) so lange wie möglich vom Bewusstsein der noch unbefleckten Kinder fernzuhalten“. Jessica Scheiper: *Zensur im Dienst des Priesterbildes. Der „Fall Crottogini“*, Würzburg 2019, 64.

16 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 596.

17 Zitiert nach Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, Anm. 27, 584.

19. Jahrhunderts zeigten sich Ideen, die teils deutliche Anklänge an ein neues sexuelles Selbstbestimmungsideal vernehmen ließen, auch wenn sie das Sittlichkeitsparadigma als solches vorerst nicht in Frage stellten. Dazu gehörten unter anderem der Aspekt der „psychischen Schädigung von Kindern durch sexuelle Übergriffe“, der vorerst „aber noch eng mit dem Bild des ‚moralischen Verderbens‘ verknüpft“ war,¹⁸ sowie die Idee eines „Rechts auf freie Selbstbestimmung über den Körper“, die sich etwa beim Sexualwissenschaftler Hermann Rohleder zeigt, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Ehre der Frau zwar nach wie vor in ihrer „sexuellen Intaktheit“ sah, diesen Begriff aber mit der Idee der Selbstbestimmung verknüpfte, denn ihm zufolge war mit „sexueller Intaktheit“ „nicht zwangsläufig die Jungfräulichkeit gemeint, sondern das Recht der Frau, ‚sich nur dem Manne hingeben zu brauchen, den sie liebt bzw. dem [sic!] sie will.“¹⁹ Vereinzelt wurde auch schon der Begriff der „sexuellen Selbstbestimmung“ diskutiert und es gab Stimmen, „die konkrete Liberalisierungen im Sexualstrafrecht“ und „einen verstärkten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung für Jugendliche“ forderten.²⁰ Während sich diese neuen Ideen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach und nach verbreiteten, änderte sich am strafrechtlichen Paradigma lange Zeit kaum etwas.

Auch in der Zeit der Bundesrepublik blieb das Sexualstrafrecht des 1953 neu bekanntgemachten StGB zunächst noch vom Sittlichkeitsgedanken bestimmt. Bis in die 1970er hinein lautete die Überschrift des Abschnitts über Sexualstraften: „Vergehen gegen die Sittlichkeit“. Erst mit dem Vierten Ge-

18 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 591.

19 Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 587. Hommen zitiert hier aus: Hermann Rohleder: *Vorlesungen über das gesamte Geschlechtsleben des Menschen*, Bd. 3, Berlin 1907, 68.

20 Darunter unter anderem der Jurist Wolfgang Mittermeier oder die Frauenrechtlerin und Sexualreformerin Helene Stöcker, vgl. Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: *Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag* 6 (1998), 1–32, 28.

setz zur Reform des Strafrechts vom November 1973 trat an ihre Stelle der Titel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Dieser grundlegende Schritt in Richtung eines neuen Sexualstrafrechtsparadigmas war nicht nur eine Folge gesellschaftlicher Veränderungen oder wissenschaftlicher Errungenschaften, sondern ergab sich aus der neuen Verfassung der Bundesrepublik, deren zentrales Organisationsprinzip Selbstbestimmung ist. Es ist Aufgabe des Staates, „die Freiheitssphären von Menschen in ihrem Entscheiden und Handeln gegeneinander abzugrenzen und dem Einzelnen Spielräume für selbstbestimmtes Handeln zu sichern“²¹. Das neue Sexualstrafrechtsparadigma der sexuellen Selbstbestimmung stellt insofern eine strafrechtliche Konsequenz von Art. 2 Abs. 1 GG dar, wonach alle das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben.

Wie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung strafrechtlich umgesetzt werden sollte, klärte sich allerdings erst schrittweise. Auch in den Jahrzehnten nach 1973 blieb das Strafrecht zunächst weitgehend vom alten Sittlichkeitsparadigma bestimmt. So standen einvernehmliche homosexuelle Handlungen noch geraume Zeit unter Strafe. Der aus dem RStGB stammende § 175 StGB wurde erst im Jahr 1994 abgeschafft. Ebenso wurden lange Zeit nur außereheliche sexuelle Übergriffe strafrechtlich sanktioniert. Dass es eine Vergewaltigung auch in der Ehe geben konnte, wurde erst mit der Neufassung des § 177 im Jahr 1997 klargestellt. Und erst im Jahr 2016 sorgte das „50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ für eine wirklich grundlegende Reform. Erst ab diesem Zeitpunkt ist Einvernehmlichkeit der entscheidende Aspekt für die strafrechtliche Bewertung einer sexuellen Handlung: Nicht nur sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sind jetzt strafbar, sondern ebenso werden „Tathandlungen unter Strafe gestellt, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann

21 Tatjana Hörnle: Sexuelle Selbstbestimmung. Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 127 (2016) 851–887, 857.

bzw. zwar ein ‚Ja‘ erklärt, dieses aber etwa wegen einer Drohung nicht tragfähig ist²².

Trotz der Hartnäckigkeit, mit der sich das alte Paradigma bis heute in Strafverfolgung und Rechtsprechung hält,²³ kann der Paradigmenwechsel damit zu Beginn des 21. Jahrhunderts als grundsätzlich vollendet gelten. Die Leitnorm sexuellen Verhaltens ist nun Selbstbestimmung und Einvernehmlichkeit (nicht mehr Sittlichkeit, Enthaltbarkeit und Fortpflanzung). Sexualstraftaten sind nun nicht mehr einfach „unsittliche Handlungen“, sondern Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das hat weitreichende Konsequenzen für den Umgang mit Straftaten: Betroffene gelten nun nicht als ‚Verführte‘, sondern als Opfer einer Straftat. Und zwar weil sie ein *Recht* besitzen, das gesetzlich geschützt wird, und das von jemand anderem verletzt worden ist. Der Paradigmenwandel brachte nicht nur zahlreiche rechtliche Verbesserungen für Opfer im Strafverfahren mit sich, sondern veränderte den gesellschaftlichen Blick auf Betroffene und den Umgang mit ihnen grundlegend: Aus der Verletzung des *Rechts* auf sexuelle Selbstbestimmung ergeben sich auch *moralische Ansprüche*. Weil sie zu Opfern von Verbrechen geworden sind, haben Betroffene *Anspruch* auf eine Entschuldigung und Wiedergutmachung, Empathie und Solidarität. In dem Maß, in dem dieser Paradigmenwandel stattgefunden hat, solidarisiert sich die Gesellschaft nun mit Betroffenen, statt sie auszugrenzen. Ohne diesen Paradigmenwandel wäre das Phänomen selbstbewusster Betroffener, die im medialen Raum ihr Gesicht zeigen und öffentlich über die von ihnen erlittenen sexuellen Übergriffe sprechen, kaum denkbar.

22 Bundesministerium der Justiz: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. URL: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/SchutzSexuelleSelbstbestimmung.html> (24.05.2023).

23 Vgl. dazu Christina Clemm: Akteneinsicht. München 2020.

2 Kein strafrechtlicher Paradigmenwechsel im Kirchenrecht

2.1 Das sexualstrafrechtliche Paradigma des Kirchenrechts

Ähnlich wie das alte Strafrecht des RStGB/StGB gehen auch kirchenrechtliche Normen traditionell nicht von sexueller Selbstbestimmung als dem entscheidenden Kriterium für die Legalität einer sexuellen Handlung aus. Welches stattdessen das in den Augen des kirchlichen Gesetzgebers entscheidende Kriterium und Schutzgut ist, ist nicht direkt offensichtlich. Das liegt auch am einschlägigen Begriff, unter den das Kirchenrecht traditionell alle Sexualdelikte fasst. Seinem Wortlaut nach bezieht sich der Begriff des *peccatum contra sextum* auf Ex 20,14: „Du sollst nicht die Ehe brechen.“²⁴ Allerdings behandelt das kirchliche Sexualstrafrecht vor allem Vergehen von unverheirateten Klerikern. Entsprechend dient der Terminus des *peccatum contra sextum* im Kirchenrecht traditionell vor allem dem Schutz des priesterlichen Zölibats. Als kirchenrechtlicher Begriff war *peccatum contra sextum* bis vor Kurzem praktisch gleichbedeutend mit Zölibatsverstoß und „sexuellem Missbrauch“²⁵. Dennoch finden sich auch enge Auslegungen einschlägiger Strafbestimmungen, die davon ausgehen, ein Zölibatsverstoß sei in bestimmten Fällen nur strafbar, wenn es sich zugleich um einen Ehebruch handle. Sodass nur ein Priester strafbar wäre, „der mit einer verheirateten

24 Allerdings dient dieses Gebot in seiner originären Bedeutung nicht dem Schutz der Sittlichkeit oder dem der sexuellen Selbstbestimmung, sondern in erster Linie dem Schutz des materiellen und sozialen Status rechtmäßiger Nachkommenschaft. Vgl. Christoph Dohmen: Decalogue, in: Thomas B. Dozeman/Craig A. Evans/Joel N. Lohr (Hg.): The book of Exodus. Composition, reception, and interpretation, Leiden–Boston 2014, 193–219.

25 Im Lexikon des Kirchenrechts von 2004 wird im Artikel „Sexueller Missbrauch“ auf das *peccatum contra sextum* verwiesen, dieses umfasse „alle Sittlichkeitsvergehen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Kleriker zur vollkommenen und immerwährenden Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen darstellen sowie nach außen in Erscheinung getreten und äußerlich feststellbar sind“. Heribert Schmitz: Art. Sexueller Missbrauch, in: Lexikon des Kirchenrechts (2004), 893.

Frau Geschlechtsverkehr gehabt“, also mit ihr die Ehe gebrochen hat.²⁶ Der Begriff erscheint von daher nicht unbedingt „von der kanonistischen und moraltheologischen Tradition ausreichend geklärt“, sodass klar wäre, „welche Tatbestände darunter fallen“²⁷, wie Graulich behauptet, der in diesem Zusammenhang auf die Nummern 2351–2359 des Katechismus verweist. Dort sei aufgelistet, welche Tatbestände unter das *peccatum contra sextum* fallen „und dass nicht nur der Ehebruch gemeint ist“²⁸. Dieser Verweis auf den Katechismus ist bemerkenswert.

In den genannten Nummern des Katechismus werden sämtliche vor- und außerehelichen sexuellen Handlungen als sündhafter „ungeregelter Genuss der geschlechtlichen Lust“ (KKK 2351) eingeordnet. Die dort dargelegte Sexuallehre gleicht bis in den sprachlichen Duktus hinein dem ja auch von einer kirchlichen Moral geprägten Sittlichkeitsparadigma des Kaiserreichs.²⁹ Be-

26 Dieser Auffassung ist Lüdicke in Bezug auf die Tatstrafe der Exkommunikation in Folge einer *absolutio complicitis*. Zwar sei es „offenkundig, dass der Gesetzgeber mit der Sünde gegen das Sechste Gebot des Dekalogs nicht nur den Geschlechtsverkehr des hier betroffenen Priesters mit einer verheirateten Frau meint“, dies sei aber „eine unzulässige Art der Gesetzesredaktion, weil sie dem gerade im Strafrecht unerlässlichen Prinzip der Rechtssicherheit nicht genügt“, vielmehr wäre es „unerlässlich gewesen, eine klare Definition vorzunehmen.“ Folglich sei die Norm möglichst eng auszulegen. „Das bedeutet: Nach dem Text des 1378 § 1 iVm 977 ist nur ein Priester strafbar, der mit einer verheirateten Frau Geschlechtsverkehr gehabt hat und diese von der gemeinsamen Sünde loszusprechen versucht. In allen anderen Fällen ist er nicht strafbar.“ Klaus Lüdicke, zu c. 1378, in: MKCIC Rdn. 3 (Stand November 2012). Weshalb Lüdicke nicht auch den Geschlechtsverkehr eines Priesters mit einem verheirateten Mann in Betracht zieht, bleibt offen.

27 Markus Graulich, Kommentar zum erneuerten Strafrecht cc. 1354–1399, in: Markus Graulich/Heribert Hallermann: Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, Münster 2021, 107–216, 214.

28 Markus Graulich, Kommentar zum erneuerten Strafrecht cc. 1354–1399, in: Markus Graulich/Heribert Hallermann: Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, Münster 2021, 107–216, 214–215.

29 Die Kirchenleitung hat dieses Ideal nicht nur mitgeprägt, sondern insbesondere in der Zeit des sexualmoralischen Wandels im 20. Jahrhundert ausdrücklich an der alten Sittlichkeitsmoral festgehalten und sich intensiv darum bemüht, sie in der Gesellschaft zur reaktivieren. Vgl. Jessica Scheiper: Zensur im Dienst des Priesterbildes. Der „Fall Crottogini“, Würzburg 2019, 122–142.

sonders deutlich wird das in der Nr. 2353 über „Unzucht“. ³⁰ Nicht nur dieses Wort, mit dem pauschal außerehelicher Geschlechtsverkehr bezeichnet wird, sondern auch die Wertung einvernehmlicher sexueller Handlungen als Sünde sowie das Unschuldsmotiv und die Vorstellung, „junge Menschen“ könnten „sittlich verdorben“ werden, erinnern an gesellschaftlich längst überwundene Sittlichkeitsvorstellungen. Außerdem findet sich dort ein Würdebegriff, der sich stark vom Würdebegriff der säkularen Gesellschaft unterscheidet, weil er die Vorstellung transportiert, Menschen, die außerehelichen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr hätten, würden dadurch gegen ihre eigene Würde und die „Würde der menschlichen Geschlechtlichkeit“ verstoßen. Auf diesen Würdebegriff ist im Zusammenhang mit der Strafrechtsänderung noch zurückzukommen.

Insgesamt stellt der Verweis auf den Katechismus klar: Das kirchenrechtliche Sexualstrafrechtsparadigma ist und bleibt auch nach der jüngsten Strafrechtsänderung eindeutig ein Sittlichkeitsparadigma, dessen Leitnorm die obrigkeitliche Regelung sexuellen Verhaltens durch die Verknüpfung von Ehe und Sexualität ist. Ein „Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ hat daher ganz offensichtlich in der kirchlichen Sexualmoral ebenso wie im Kirchenrecht „keine Basis“, wie Graulich als Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte auf Nachfrage ausdrücklich feststellt.³¹ Bevor der Frage nachzugehen ist, was das bedeutet, soll geklärt werden, welche stattdessen die zentralen Schutzgüter sind, auf die es dem kirchlichen Gesetzgeber bei der strafrechtlichen Sanktionierung bestimmter Sexualdelikte ankommt.

30 „Unzucht ist die körperliche Vereinigung zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht miteinander verheiratet sind. Sie ist ein schwerer Verstoß gegen die Würde dieser Menschen und der menschlichen Geschlechtlichkeit selbst, die von Natur aus auf das Wohl der Ehegatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hingeeordnet ist. Zudem ist sie ein schweres Ärgernis, wenn dadurch junge Menschen sittlich verdorben werden.“

31 Vgl. Markus Graulich, Bestrafen, wenn die Schuld erwiesen ist. Kirchenrechtler fordert Mentalitätswandel bei neuem Strafrecht. URL: <https://www.domradio.de/artikel/bestrafen-wenn-die-schuld-erwiesen-ist-kirchenrechtler-fordert-mentalitaetswandel-bei-neuem> (31.05.2023).

2.2 Schutzgüter: Bußsakrament, Zölibat

Anders als das StGB fasst das kirchliche Strafrecht verschiedene Sexualdelikte nicht zentral in einem Abschnitt zusammen. Vielmehr finden sich Normen, die Verstöße gegen das sechste Gebot des Dekalogs regeln, auf verschiedene Abschnitte verteilt. Das hängt damit zusammen, dass das kirchliche Strafrecht in diesem Zusammenhang nicht von *einem* Schutzgut ausgeht, sondern von mehreren. Traditionell sind dies das Bußsakrament und der priesterliche Zölibat. Das Bußsakrament ist das zentrale Schutzgut jener Normen, die das *peccatum contra sextum* unter dem Titel III im sechsten Buch des CIC beziehungsweise in Art. 4 SST erwähnen. Ersterer ist seit 2021 überschrieben mit „Straftaten gegen die Sakramente“; Letzterer regelt „die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments“. Der c. 1384 i.V.m. c. 977 sieht die Exkommunikation als Tatstrafe für einen Kleriker vor, der bei der Spendung des Bußsakramentes einem „Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ die Absolution erteilt.³² Der c. 1385 sieht Strafen für einen Priester vor, „der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht“. Diese Vergehen sind nach Art. 4 § 1 n. 1 und n. 4 SST schwerwiegende Delikte, die dem Dikasterium für die Glaubenslehre in Rom vorbehalten sind. Ebenso auch andere schwerwiegende Vergehen gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes, beispielsweise das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung oder die Verletzung des Beichtgeheimnisses. Das zentrale Schutzanliegen dieser Normen besteht darin, das Bußsakrament, durch das die Pönitenten von Gott Verzeihung erlangen und mit der Kirche versöhnt werden (LG 11), vor Missbrauch zu schützen. Ein solcher würde vorliegen, wenn der Spender des Sakramentes die Beichte für die Anbahnung

32 C. 1384 im Wortlaut: „Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu“, und c. 977 lautet im Wortlaut: „Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.“

oder Vertuschung sündhafter sexueller Handlungen missbraucht. Ein über den Schutz des Bußsakramentes hinausgehendes Schutzanliegen gegenüber den betroffenen Pönitenten ist aus diesen Normen dagegen nicht ersichtlich. Das zeigt sich auch daran, dass die betroffene Person entweder als „Mitschuldiger“ (c. 1384) oder als „Verführter“ (c. 1385), in jedem Fall aber als Sünder in den Blick kommt.

Die Zölibatspflicht ist nach wie vor das zentrale Schutzgut jener Normen, die das *peccatum contra sextum* unter dem Titel V „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ zum Gegenstand haben. Zentral ist hier der c. 1395. Der § 1 dieses Kanons sieht Strafen für einen Kleriker vor, der „in einem eheähnlichen Verhältnis lebt“ oder „in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger erregt“, § 2 für einen Kleriker, „der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat (...), wenn die Straftat öffentlich begangen wurde“ und § 3 für einen Kleriker, „der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen.“ Das primäre Anliegen des Gesetzgebers zielt auf den Zweck des Zölibats, der im c. 277 als eine „besondere Gabe Gottes“ bezeichnet wird, „durch welche die geistlichen Amtsträger leichter mit ungeteiltem Herzen Christus anhängen und sich freier dem Dienst an Gott und den Menschen widmen können“. Ein gegenüber dem Schutz des Zölibats vordergründiges Schutzanliegen gegenüber den Betroffenen oder gar der Schutz eines Rechtes Betroffener (beispielsweise des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung), ist dagegen nicht ersichtlich. Denn erstens werden einvernehmliche sexuelle Handlungen von Klerikern ebenso unter Strafe gestellt wie nicht einvernehmliche. Und zweitens stuft das kirchliche Strafrecht nicht einvernehmliche Handlungen noch nicht einmal grundsätzlich als schwerwiegender ein als einvernehmliche, im Gegenteil. Der einzige Verstoß gegen das sechste Gebot, der für einen Kleriker zuverlässig die Suspension als Tatstrafe und den Amtsverlust von Rechts wegen bedeutet, ist der Versuch der Eheschließung (c. 1394), also eine einvernehmliche Handlung.

2.3 Schutzgut „Würde“?

Seit der Strafrechtsänderung von 2021 gibt es nun erstmals eine Strafbestimmung zum *peccatum contra sextum* im Abschnitt „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“. Ob der Gesetzgeber damit wirklich zum Ausdruck bringen möchte, dass er nun neben dem Bußsakrament und dem Zölibat ein weiteres Schutzgut in den Blick nimmt, nämlich die Würde von Minderjährigen und Personen mit eingeschränktem Vernunftgebrauch³³, ist allerdings schwer zu sagen. Ebenso ist unklar, was das Schutzgut „Würde und Freiheit“ im Kontext des kirchlichen Rechts genau bedeuten könnte.

Außer Frage steht, dass die mit dieser neuen Rubrizierung verbundenen Hoffnungen vereinzelt sehr weit reichen. Da ist beispielsweise von einer „Stärkung der Stellung verletzter Personen“ die Rede: „Die verletzte Person ist nicht mehr nur betroffen durch eine gegen das sechste Gebot gerichteten [sic!] Handlung, sondern rückt als unmittelbares Objekt der Straftat selbst in den Blick. Materiell strafrechtlich ist nunmehr nicht nur das sechste Gebot verletzt, sondern auch die Person, zu deren Last die Handlung verübt wurde, selbst. Sie ist somit in ihren eigenen Rechten verletzt.“³⁴ Diagnostiziert wird nicht weniger als eine „veränderte Sichtweise“, mit anderen Worten: eine Art kirchenstrafrechtlicher Paradigmenwandel, ähnlich dem des säkularen Sexualstrafrechts, inklusive einer grundlegend veränderten moralischen wie rechtlichen Stellung Betroffener. Obwohl der Gesetzgeber die Normen für den Strafprozess unverändert gelassen und die ausgesprochen schwache Stellung Betroffener von Sexualdelikten nicht verbessert hat, wird gemutmaßt, diese „veränderte Sichtweise“ habe sogar „unmittelbare strafprozessuale Konsequenzen. Gemäß can. 1596 § 1 CIC kann eine Person, die in eigenen Rechten verletzt ist, ihr Recht auch im Prozess verteidigen, also als Partei auftreten.

33 Auffallend ist, dass der Gesetzgeber Erwachsene, deren Vernunftgebrauch nicht eingeschränkt ist, ausgenommen hat. Vgl. dazu: Judith Hahn: Sex Offenses—Offensive Sex: Some Observations on the Recent Reform of Ecclesiastical Penal Law, in: Religions 13 (2022). <https://doi.org/10.3390/rel13040332>.

34 Diego Lopez: Promulgation des revidierten Strafrechts. URL: <https://kanzlei-kirchenrecht.com/2021/06/05/promulgation-des-revidierten-strafrechts/> (02.06.2023).

Mindestens wäre eine verletzte Person jedoch als Nebenbeteiligte zuzulassen und hätte somit etwa das Recht, selbst Beweise vorzulegen.“³⁵

Allerdings gibt schon der Wortlaut der veränderten Normen keinen Anlass zu so weitreichenden Hoffnungen. Der c. 1398 unter dem Titel „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ sieht Strafen für einen Kleriker vor, „der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt“ (c. 1398 § 1 n.1) sowie für einen Kleriker, der Angehörige dieses Personenkreises „dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen“ (c. 1398 § 1 n.2) oder „der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder“ dieser Menschen „erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet“ (c. 1398 § 1 n.3). Der Gesetzgeber hat sich also entschlossen, auch hier, wo es um Würde und Freiheit gehen soll, nicht nur weiterhin von einer Straftat *gegen das sechste Gebot* zu sprechen, die der Kleriker *mit* der betroffenen Person begeht, sondern auch den Begriff der *Verführung* zu verwenden. Damit markiert er die betroffenen Personen schon dem Wortlaut nach nicht als Opfer, deren *Rechte* verletzt worden wären, sondern analog zu den Normen unter dem Titel III und Titel V, als Mittäter*innen einer Sünde gegen das sechste Gebot. Selbst wenn das für die Betroffenen keine strafrechtlichen Konsequenzen hat, und wenn der Kleriker als der Haupttäter gilt, ist zumindest dieser Wortlaut doch weit von einem Paradigmenwandel und der Anerkennung, dass es sich bei den Betroffenen um Opfer eines Verbrechens handelt, entfernt.

Allerdings gilt es neben dem Wortlaut des c. 1398 auch die Rubrizierung zu beachten. Auf diese scheinen sich die Hoffnungen auf einen Paradigmenwechsel im kirchlichen Strafrecht vor allem zu stützen. Immerhin gelten die in c. 1398 aufgelisteten Vergehen nun als „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“, sodass „Leben, Würde und Freiheit“ als neue Schutzgüter im Sexualstrafrecht in Frage kommen. Im Kontext von Sexualstraftaten

35 Diego Lopez: Promulgation des revidierten Strafrechts. URL: <https://kanzlei-kirchenrecht.com/2021/06/05/promulgation-des-revidierten-strafrechts/> (02.06.2023).

dürfte vor allem die Bedeutung von „Würde und Freiheit“ relevant sein.³⁶ Wie der kirchliche Gesetzgeber diese Begriffe genau definiert, wurde im Zuge der Strafrechtsänderung weitgehend offengelassen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass diese Begriffe an dieser Stelle in derselben Bedeutung verwendet werden, die sie auch an anderer Stelle im kirchlichen Recht oder in den Lehrdokumenten der Kirche haben.³⁷ Mit anderen Worten: Es ist nicht von einem säkularen Verständnis auszugehen.

2.4 „Würde und Freiheit“: Freiheitsordnung oder Heilsordnung

Nicht nur der Würde- und Freiheitsbegriff des kirchlichen Lehramtes unterscheidet sich fundamental von dem einer säkularen Ethik. Auch die kirchliche Verfassung unterscheidet sich grundlegend von den Verfassungen säkularer Rechtsstaaten. Beides muss zusammengedacht werden, um die Tragweite dieser Divergenz sowie ihre Bedeutung für das Sexualstrafrecht und den Umgang mit Betroffenen zu verstehen. Während Würde und Freiheit im säkularen Verständnis normativ grundlegend für ein Selbstverfügungsrecht sind, das dem Menschen zugesteht, über das eigene Leben in seinen wesentlichen Vollzügen selbst zu verfügen,³⁸ sind Würde und Freiheit im katholisch lehramtlichen Verständnis den Menschen von Gott gegebene Aufgaben, zu deren richtiger Erfüllung sie die Weisung der kirchlichen Autorität benötigen, der sie sich zu diesem Zweck unterzuordnen haben.

Diese Divergenz ergibt sich aus den verschiedenen fundamentalen Prinzipien, auf denen die beiden Systeme aufbauen: Das zentrale Organisationsprinzip des Deutschen Grundgesetzes und anderer moderner Staaten ist Selbstbestim-

36 Es ist anzunehmen, dass das Schutzgut „Leben“ vor allem für den c. 1397 zutrifft, der u.a. Tötung und Abtreibung regelt.

37 Beispielsweise in c. 768 CIC werden die „Würde und Freiheit der menschlichen Person“ unmittelbar verbunden mit der „Einheit und Festigkeit der Familie und deren Aufgaben“ sowie die „Regelung der weltlichen Angelegenheiten nach der gottgegebenen Ordnung“, zu den kirchlichen Lehrdokumenten, auf die hier möglicherweise verwiesen wird, vgl. Heinrich Mussinghoff zu c. 768, in: MKCIC Rdn. 2.

38 Vgl. Peter Schaber: Instrumentalisierung und Würde, Leiden 2020.

mung. Sie sind entsprechend freiheitlich-demokratisch organisiert. Die Würde und Freiheit der Menschen ist zugleich die Voraussetzung als auch der Zweck staatlichen Handelns. Dies hat unmittelbare rechtliche Konsequenzen, nicht zuletzt für das Strafrecht, das grundlegende Freiheiten von Menschen schützt. Die Kirche ist dagegen eine Heilsanstalt (vgl. LG 8).³⁹ Der letzte Zweck ihres Handelns ist das Heil. Zu diesem Zweck ist die Kirche hierarchisch verfasst: Die Obrigkeit verfügt über jene Heilmittel, die zur Heiligung aller Gläubigen notwendig sind. Folglich herrscht hier auch ein ganz eigenes Konzept von Würde und Freiheit: Sie sind in diesem Kontext normativ grundlegend für Gehorsampflichten der Gläubigen gegenüber der Obrigkeit. Denn ein Mensch besitzt Würde nicht einfach, vielmehr zeigt sie sich „in seinem sittlichen Handeln“ (KKK 1706). Sie „wurzelt in seiner Erschaffung nach Gottes Bild und Ähnlichkeit“ und „kommt in seiner Berufung zur Seligkeit zur Vollendung“ (KKK 1700). Würde hat in diesem Kontext den Charakter einer Pflicht zu einem gottgemäßen Leben. Dies deckt sich einerseits mit einem klassischen christlichen Würdebegriff, der, anders als der Würdebegriff der Menschenrechtserklärung, den Kern des Begriffs nicht im Recht auf Selbstbestimmung sieht, sondern in der „Aufgabe, Jesus nachzufolgen“⁴⁰. Andererseits weicht der lehramtliche Würdebegriff deutlich von diesem klassischen christlichen Würdebegriff ab. Denn im Kontext katholischer Lehrtradition folgt aus der Würde der Menschen zusätzlich die Pflicht, der kirchlichen Autorität zu gehorchen. Ohne die Lehre und Weisung der kirchlichen Autorität sind Gläubige in Gefahr, ein Leben entgegen ihrer eigenen Würde zu führen, in der Unfreiheit der Sünde. Denn der Mensch, von der Erbsünde verwundet, „neigt zum Bösen und ist dem Irrtum unterworfen“ (KKK 1707). Selbst sein Gewissen kann ihn nicht wirklich sicher leiten, ist er doch stets versucht, „dem eigenen Urteil den Vorzug zu geben und die Lehren der kirchlichen Autorität zurückzuweisen“

39 Vgl. Norbert Lüdecke: Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: Christoph Grabenwarter/ Norbert Lüdecke (Hg.): Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, 177–215.

40 Vgl. Nikolaus Knoepffler: Würde und Freiheit. Vier Konzeptionen im Vergleich, Freiburg München 2021.

(KKK 1783). Vor diesem Hintergrund ist es völlig schlüssig, dass menschliche Würde in der katholischen Kirche nicht per se mit Rechten einhergeht. Besonders anschaulich wird das dort, wo in kirchlichen Lehrdokumenten von der „Würde der Frau“ die Rede ist. Zwar lehrt „die Kirche als eine absolut fundamentale Wahrheit christlicher Anthropologie die gleiche personale Würde von Mann und Frau“⁴¹, aus dieser gleichen Würde leitet die Kirche aber gerade nicht die Notwendigkeit gleicher Rechte für Männer und Frauen ab. Vielmehr fühlt sie sich verpflichtet, den Gläubigen „die Pläne Gottes über die Frau“ darzulegen und Frauen rechtlich anders zu behandeln als Männer.⁴²

Das heißt, im Verständnis des kirchlichen Lehramtes folgen aus Würde nicht nur keine Freiheitsrechte, sondern diese Würde ist vielmehr umgekehrt der Grund, aus dem die kirchliche Autorität sich veranlasst sieht, Freiheiten von Menschen einzuschränken, um möglichst sicherzustellen, dass sie ein ihrer Würde entsprechendes Leben führen und nicht selbst ihrer Würde und dem wahren Sinn ihrer von Gott gegebenen Freiheit zuwiderhandeln. Denn auch Freiheit ist aus Sicht des Lehramtes nicht einfach die Freiheit, über sich selbst zu verfügen. Vielmehr ist im kirchlichen Verständnis ein materialer Freiheitsbegriff maßgeblich.⁴³ Es geht um die Freiheit „von der radikalen Ver-

41 Kongregation für die Glaubenslehre: Zur Antwort der Glaubenskongregation über die im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegte Lehre. URL: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19951028_commento-dubium-ordinatio-sac_ge.html#:~:text=In%20jedem%20Fall%20darf%20aber,Gaudium%20et%20spes%2C%20Nr. (14.06.2023).

42 Vgl. dazu Norbert Lüdecke: Die Ehe im Plane Gottes und seiner Kirche. Geschlechterverhältnis, Ehe und Ekklesiologie in kanonistischer Sicht, in: Bernhard Heiniger (Hg.): *Ehe als Ernstfall der Geschlechterdifferenz. Herausforderungen für Frau und Mann in kulturellen Symbolsystemen*, Berlin u. a. 2010, 115–137. Mit Verweis auf die „Würde der Fortpflanzung“ sind Mädchen und Frauen beispielsweise verpflichtet, eine Schwangerschaft auch unter Lebensgefahr auszutragen; wenn Priester Mädchen oder Frauen zur Abtreibung nötigen, sieht das Kirchenrecht die Würde der Betroffenen dagegen offenbar nicht in der Weise verletzt, dass sie Ansprüche gegen jene Kleriker geltend machen könnten, die sie in ihrer reproduktiven Würde verletzt haben, vgl. dazu Doris Reisinger: *Reproductive Abuse in the Context of Clergy Sexual Abuse in the Catholic Church*, in: *Religions* 13(3) (2022), 198.

43 Vgl. Norbert Lüdecke: *Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Kanonistische Thesen zum Pontifikat Johannes Paul II. in ökumenischer Absicht*, in: Wolfgang Bock (Hg.): *Gläubigkeit*

sklavung durch das Böse und die Sünde“. Und hierzu benötigt der Mensch eine „Erziehung zur Freiheit“. ⁴⁴ Denn der Mensch, der sich „vom Sittengesetz befreien und von Gott unabhängig werden“ will, ist „weit davon entfernt, seine Freiheit zu gewinnen, vielmehr zerstört er sie.“ ⁴⁵ Daher benötigt er die Kirche, das heißt, die kirchliche Autorität, die ihm hilft, seine Freiheit richtig zu gebrauchen, nämlich im Sinne der göttlichen Offenbarung, „deren Glaubensschatz Christus seiner Kirche anvertraut hat“ ⁴⁶. Was immer man von diesem Verständnis von Würde und Freiheit hält, und was es in einem anderen Rahmen noch dazu zu sagen gäbe, im Blick auf die vorliegende Fragestellung ist so viel klar: Aus „Würde und Freiheit“ resultieren im Verständnis der kirchlichen Autorität nicht notwendig auch Rechte für Gläubige.

Das bedeutet aber auch: Wenn der kirchliche Gesetzgeber in einem Normverstoß eine *Verletzung der Würde* eines Menschen sieht, muss er darin keineswegs zugleich eine *Verletzung eines Rechtes* dieses Menschen sehen. Auch bei den neuen Normen unter dem Titel VI ist also nicht automatisch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die Straftat Rechte Betroffener verletzt sieht. Diese Annahme müsste sich mindestens auf eine explizite Feststellung durch den Gesetzgeber berufen können, eine solche gibt es aber nicht. Daher ist anzunehmen, dass sich auch aus der Verletzung der Würde einer betroffenen Person keine Rechte prozessualer Art ergeben. Dafür spricht im Übrigen auch das kirchliche Verfahrensrecht, das Betroffenen keinen Opferstatus und keine Nebenklagerechte einräumt, und das der Gesetzgeber im Zuge der Strafrechtsänderung unberührt gelassen hat. Vor diesem Hintergrund sowie

und Recht und Freiheit. Ökumenische Perspektiven des katholischen Kirchenrechts, Göttingen 2006, 25–52.

44 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung. URL: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19860322_freedom-liberation_ge.html (12.06.2023).

45 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19860322_freedom-liberation_ge.html (12.06.2023).

46 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19860322_freedom-liberation_ge.html (12.06.2023).

im Kontext des kirchlichen Strafrechts und der kirchlichen Sexualmoral ist es daher weitaus plausibler, in c. 1398 dieselbe kirchenstrafrechtliche Logik vorauszusetzen, die auch für die übrigen Verstöße gegen das sechste Gebot gilt, wonach Betroffene nicht als Opfer einer Straftat gelten, jedenfalls nicht in dem Sinn, dass durch die Straftat ihre Rechte verletzt worden wären, sodass ihnen daraus Ansprüche prozessrechtlicher Art entstehen würden, wie das im säkularen Strafrecht der Fall ist. Selbst wenn c. 1398 unter der Überschrift „Verstöße gegen Leben, Würde und Freiheit“ steht, wäre das mit einem lehramtlichen Verständnis von Würde und Freiheit gerade im Zusammenhang mit Sexualdelikten durchaus kompatibel. Wie auch die Nummer 2353 des Katechismus zeigt, verstoßen Menschen in den Augen der kirchlichen Autorität gegen ihre eigene Würde, wenn sie in irgendeiner Weise an außerehelichen sexuellen Handlungen beteiligt sind. So gesehen könnten auch Menschen, „mit“ denen ein Priester eine „Sünde gegen das sechste Gebot“ begeht, dadurch an einem Verstoß gegen ihre eigene Würde beteiligt sein. Diese Logik findet sich nicht zuletzt auch im Wortlaut des c. 1398 wieder, wonach ein Priester die Tat *mit* Betroffenen begeht oder diese sich von einem Priester dazu „verleiten“ lassen.

3 Sittlichkeits- oder Selbstbestimmungsparadigma: Ein fundamentaler Unterschied vor allem für Betroffene

Einen Wandel vom Sittlichkeits- zum Selbstbestimmungsparadigma gibt es im Sexualstrafrecht der Kirche bislang nicht. Einen solchen Wandel kann es auch nicht geben, solange die Kirche keinen rechtlichen und verfassungsmäßigen Wandel hin zu einem freiheitlichen System vollzieht, das überhaupt erst die effektive Verankerung von grundlegenden Freiheitsrechten, wie etwa der sexuellen Selbstbestimmung, vorsieht. Stattdessen pflegt der kirchliche Gesetzgeber weiterhin ein Sittlichkeitsparadigma, mitsamt der ihm inhärenten Logik, wonach Betroffene mindestens potentiell immer Mitschuldige an einem Sittlichkeitsverstoß sind und ihnen nicht der Status von Geschädigten eingeräumt wird.

Dennoch könnte man einwenden, dies müsse mit Blick auf den kirchlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch nicht unbedingt ein Problem darstellen. Denn erstens müssen Betroffene keine rechtlichen Konsequenzen fürchten, auch wenn sie rein formal Mittäter*innen an einem *peccatum contra sextum* sind. Zudem sind sexuelle Handlungen von Priestern und anderen kirchlichen Mitarbeiter*innen an Minderjährigen immerhin strafbewehrt und werden kirchenstrafrechtlich entsprechend sanktioniert. Man könnte also sagen: „Opfer sexuellen Missbrauchs werden seitens des kirchlichen Gesetzgebers durch die Androhung einer Strafe für mutmaßliche Täter geschützt.“ Und damit hätte das kirchliche Recht sozusagen automatisch „auch ‚den Schutz der physischen und psychischen Integrität eines im sexuellen Handeln noch nicht einwilligungsfähigen Opfers‘ im Blick“⁴⁷. Ist es also letztlich nicht eher zweitrangig, unter welche Begriffe sexueller Missbrauch in einem gegebenen Rechtskontext fällt, welche Schutzgüter der Gesetzgeber verletzt sieht und wo sie in der Rechtslogik verortet werden, solange die Taten nur überhaupt strafrechtlich sanktioniert sind und Missbrauchstäter entsprechend zur Verantwortung gezogen werden?

Wie abschließend gezeigt werden soll, greift diese Annahme zu kurz. Betroffene sind keineswegs schon allein durch die (Möglichkeit der) Bestrafung der Täter geschützt, im Gegenteil: Die vom Sittlichkeitsgedanken bestimmte Perspektive auf die Taten und auf die Betroffenen sind für diese sehr belastend. Schließlich hat das in einem Rechtsraum dominante Sexualstrafrechtsparadigma auch über den rein juristischen Umgang mit den Taten hinaus eine enorme Tragweite. Um das besser zu verstehen, lohnt sich zunächst der Blick zurück auf die Implikationen der alten Sexualstrafrechtslogik im StGB für Betroffene, bevor abschließend auf die Folgen des kirchenrechtlichen Sexualstrafrechtsparadigmas für Betroffene geblickt wird.

47 Wilhelm Rees: Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, in: Theologische Quartalschrift 199/3 (2019), 183–207. Rees zitiert an dieser Stelle Lüdicke's Kommentar zu c. 1395 im MKCIC (Stand 2012).

3.1 Folgen für Betroffene

In der alten Sittlichkeitslogik ist sexueller Missbrauch im Grunde ein Vergehen ohne Opfer. Es gibt nur Mitschuldige, „Verführte“ oder sexuell falsch „Gebrauchte“. Frauen oder Kinder,⁴⁸ die zu Opfern eines Sexualverbrechens wurden, waren vor dem Hintergrund der alten Sittlichkeitslogik zwar in einem gewissen Sinne Geschädigte, aber zugleich waren sie immer auch „Beschädigte“. Sie galten als „sittlich verdorben“ und aus dem Kreis der sittlich „Ehrbaren“ herausgefallen. Besonders andere noch „unschuldige“ Kinder oder „ehrbare“ Frauen mussten vor ihnen geschützt werden oder sich von ihnen distanzieren. Das war für Betroffene, gerade auch für Kinder, nicht nur sehr belastend und mit Scham behaftet. Die soziale Ausgrenzung konnte sie auch existenziell gefährden. Bisweilen finden sich auch Denkfiguren der Schuldumkehr, die „sittlich verwahrlosten“ Frauen und Kindern die Schuld für Sexualverbrechen geben. Selbst Fachleute wie der Kriminologe Erich Wulffen waren damals der Meinung, dass die eigentliche Gefahr nicht von den Tätern ausging, sondern von „verführerischen Schulmädchen“, von denen die Männer erst zu Fall gebracht werden würden.⁴⁹ Eine weitere Ebene der Täter-Opfer-Umkehr entstand aus der Verunsicherung der bürgerlichen Elite über Anklagen gegen

48 Männer konnten in der damaligen Vorstellung nicht Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens werden: „Im männlichen Geschlechtstrieb war der Drang, die Frau zu erobern und ihr Schmerz zuzufügen, ‚natürlich‘ angelegt. Sexuelle Gewalt konnte folglich nur von Männern ausgehen, Opfer konnten nur Frauen und Kinder sein. Mehr noch: Die Definition von Täter und Opfer entsprach in der Logik des Diskurses der ‚natürlichen‘ Ordnung, die durch physische und psychische Konstitutionen vorgegeben war. Diese Konstruktion von männlichem und weiblichem Körper lässt sich in Anlehnung an Theresa Wobbe als ‚Verletzungsmächtigkeit‘ auf der einen, ‚Verletzungsoffenheit‘ auf der anderen Seite bezeichnen.“ Tanja Hommen: Körperdefinition und Körpererfahrung. „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), 577–601, 591.

49 Entsprechend hat Wulffen „keineswegs die Typologie des männlichen Sexualtäters, sondern die typische Täterin konstruiert. Ganz besonders haben es ihm dabei die ‚schulpflichtigen Mädchen‘ angetan. Und dieser Topos vom ‚verführerischen Schulmädchen‘, dem wir um 1900 immer wieder begegnen, entwickelt sich nun bei Wulffen zum dominanten Typ der Sexualverbrecherin.“ Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte

Männer aus ihren eigenen Reihen. Verunsichert darüber, dass nicht die stereotyp als sexuell verdorben geltenden gesellschaftlichen Außenseiter⁵⁰ angeklagt wurden, sondern „unbescholtene Bürger“, entstand eine Abwehrhaltung gegenüber den Betroffenen: Die „imaginierte Macht der Kinder galt nun als neue, ja als die eigentliche ‚Gefahr‘“⁵¹. Diese Dynamik mündete in eine kollektive Infragestellung der Glaubwürdigkeit Betroffener. Insbesondere „stellten verschiedene Fachdisziplinen ihre Ressourcen zur Verfügung, um die Rede vom ‚gefährlichen Kind‘ wissenschaftlich zu fundieren. Vor allem die Medizin und Psychologie leisteten hier Schützenhilfe, aber auch die Pädagogik kehrte frühere Deutungsmuster ins Gegenteil um. Ja, die Pädagogen galten schon bald als die radikalsten Skeptiker gegenüber der kindlichen Glaubwürdigkeit.“⁵² Das heißt, auch wenn Betroffenen von „Sittlichkeitsvergehen“ keine rechtliche Verurteilung drohte, mussten sie mit einer moralischen Verurteilung rechnen, die schwere Folgen haben konnte. Sie mussten sich darauf gefasst machen, selbst beschuldigt zu werden. Und sie mussten darauf gefasst sein, dass sie als Unterlegene in einem hierarchisch sortierten gesellschaftlichen Gefüge als Bedrohung wahrgenommen werden würden, wenn sie es wagten, Mitglieder der gesellschaftlichen Elite anzuklagen.

Dies alles ergibt sich aus der Sittlichkeitslogik selbst. Denn (1) die sexuelle Selbstbestimmung Betroffener ebenso wie ihre Verletzung spielen im Sittlich-

zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 6 (1998), 1–32, 22–23.

50 „Der ‚senile Greis‘, der ‚krankhaft Entartete‘, der ‚minderbemittelte Prolet‘ oder der ‚reiche Wüstling‘“, Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: in: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 6 (1998), 1–32, 17.

51 Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: in: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 6 (1998), 1–32, 18.

52 Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: in: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 6 (1998), 1–32, 19.

keitsparadigma keine Rolle. Sie bleiben unsichtbar. (2) Weil Außerehelichkeit das entscheidende Kriterium für die Verwerflichkeit einer sexuellen Handlung ist, gelten alle an einer außerehelichen sexuellen Handlung Beteiligte als kompromittiert und werden (moralisch) verurteilt. (3) Zudem befördert das Sittlichkeitsparadigma in hierarchischen Settings eine Täter-Opfer-Umkehr, in der Positionen hierarchisch geordnet und taktisch zugunsten des Deutungskanons der höherstehenden Gruppe umgedeutet werden.⁵³ Alle drei Dynamiken lassen sich im Umgang mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche beobachten.

3.2 Folgen des kirchensexualstrafrechtlichen Sittlichkeitsparadigmas für Betroffene

(1) Im kirchlichen Straf- und Prozessrecht ist die Missbrauchsbedingte Verletzung und der ihnen daraus entstandene Schaden eine Leerstelle. Der Gesetzgeber anerkennt kein *Recht* Betroffener, das durch die Straftat verletzt wird. Kommt es zu einem kirchlichen Strafprozess, sagen Betroffene vor Priestern über eine Sünde aus, die ein anderer Priester gegen das sechste Gebot begangen hat. Dies stellt selbst wiederum eine moralische Verletzung der Betroffenen dar: Das Recht Betroffener auf sexuelle Selbstbestimmung wird nicht nur durch die Straftat selbst verletzt, sondern erfährt durch die Nicht-

53 „Ganz deutlich jedenfalls führt uns die historische Rekonstruktion der Mißbrauchsdebatte vor Augen: Die in die Skandalisierung eingelassenen Bilder wurden hierarchisch geordnet und je nach taktischem Erfordernis umgedeutet, ja in ihr Gegenteil gewendet, um die aufbrechenden Konflikte der Jahrhundertwende zugunsten eines bürgerlichen, männlichen und erwachsenen Deutungskanons entscheiden zu können. Wenn auch nicht als Teil einer geplanten Inszenierung, so doch als diskursive Technik stehen die Bilder vom ‚unbescholtenen Bürger‘ und vom ‚gefährlichen Mädchen‘ seitdem immer dann zur Verfügung, wenn Positionen in der Gesellschaft geschlechtsspezifisch umverteilt und die öffentliche Rede von Frauen und Kindern zum Verstummen gebracht werden soll.“ Brigitte Kerchner: „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 6 (1998), 1–32, 30.

anerkennung dieses Rechtes im kirchlichen Strafverfahren eine weitere Verletzung. Man könnte sogar sagen, dass die jüngste Strafrechtsänderung diese Nichtanerkennung erst explizit gemacht hat, als ein führender Akteur erstmals im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker erklärte, der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung habe „keine Basis“ im kirchlichen Recht.⁵⁴ Diese Nichtanerkennung wird zusätzlich durch die Marginalisierung Betroffener im kirchlichen Strafverfahren befördert: Betroffene sind nicht zur Nebenklage zugelassen, sondern haben höchstens die Rolle von Zeug*innen. So werden sie in diesem Verfahren nicht nur erneut traumatisiert, sondern auch erneut instrumentalisiert: Ihre Aussage im Verfahren dient letztlich dem Schutz klerikaler Institutionen: dem Bußsakrament oder dem priesterlichen Zölibat. Eine von ihnen selbst erlebte Verletzung ist dagegen nicht Gegenstand des Verfahrens und spielt nicht einmal konzeptuell eine Rolle. Diese Leerstelle findet sich nicht nur im kirchenrechtlichen Umgang mit den Taten, sondern vielfach auch im kirchlichen Reden über die Taten und im Umgang mit Betroffenen jenseits kirchenstrafrechtlicher Verfahren.⁵⁵ Immer wieder finden sich auch degenerationstheoretische Denkfiguren, die eine Verknüpfung zwischen Sünden gegen das sechste Gebot und dem Verfall der Kirche und des Glaubens herstellen, und dabei dem Glauben und der Kirche die Rolle des eigentlichen Opfers des Missbrauchs einräumen.⁵⁶

54 Markus Graulich, Bestrafen, wenn die Schuld erwiesen ist. Kirchenrechtler fordert Mentalitätswandel bei neuem Strafrecht. URL: <https://www.domradio.de/artikel/bestrafen-wenn-die-schuld-erwiesen-ist-kirchenrechtler-fordert-mentalitaetswandel-bei-neuem> (31.05.2023).

55 Vgl. dazu beispielsweise: Jörg M. Fegert: Empathie statt Klerikalismus. Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, in: *Stimmen der Zeit* 237/3 (2019), 189–204; Stephen de Wegert: Insincerity, Secrecy, Neutralisation, Harm. Reporting Clergy Sexual Misconduct against Adults—A Survivor-Based Analysis, in: *Religions* 2022 13(4), 309.

56 Bspw. bei Benedikt XVI., der jahrzehntelang in leitenden Positionen für den kirchlichen Umgang mit Missbrauchsfällen zuständig war und die jüngste Strafrechtsänderung im Jahr 2012 angeregt hat: Benedikt XVI.: Die Kirche und der Skandal des sexuellen Mißbrauchs, in: *Klerusblatt* 99/4 (2019), 75–81; aber auch bei: Franziskus: Ansprache am Ende der Eucharistischen Konzelebration beim Treffen „Der Schutz von Minderjährigen in der Kirche“ 21.–24. Februar 2019, URL: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/>

Selbst wenn kirchliche Akteure den den Betroffenen entstandenen Schaden anerkennen, ist diese Anerkennung unausweichlich mit Retraumatisierung für Betroffene verbunden, solange sie zugleich von Amts wegen erstens in einem Sittlichkeitsparadigma denken, in dem die Verletzung der Selbstbestimmung Betroffener keine normative Geltung erhält, und zweitens zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung gehalten sind, in der Angehörige des Laienstandes keine Mitspracherechte besitzen. Wiedergutmachung erscheint in diesem Kontext nicht als etwas, worauf Betroffene einen Anspruch haben. Vielmehr dient die „Anerkennung“ Betroffener wiederum dem Interesse der Institution, deren Schutz in der Logik der kirchlichen Heilsordnung normativ den höchsten Rang einnimmt. Wie tief verletzend das sein kann, zeigt sich in zahlreichen Aussagen Betroffener.⁵⁷

(2) In der Logik des Sittlichkeitsparadigmas sind Betroffene potentiell Mitschuldige. Auch wenn diese Mitschuld nicht in einer kirchenstrafrechtlichen Verurteilung resultiert, und auch wenn Betroffene selbst vielfach das Kirchenrecht nicht kennen, prägt das sexualstrafrechtliche Sittlichkeitsparadigma die binnenkirchliche Kultur weit über das Strafrecht und seine Anwendung hinaus. Nicht nur Priester beichten ihre „Sünden gegen das sechste Gebot“⁵⁸, sondern sie veranlassen häufig auch ihre Opfer den sexuellen Missbrauch zu beichten. Teils gehen Betroffene auch aus eigenem Antrieb zur Beichte. In Missbrauchsberichten deutscher Diözesen gibt es hierfür zahlreiche Beispiele, die Gutachter*innen spürbar irritieren.⁵⁹

speeches/2019/february/documents/papa-francesco_20190224_incontro-protezioneminorichiusura.html (21.06.2023).

57 Vgl. dazu beispielsweise die Pressemeldungen des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz zu Anerkennungszahlungen.

58 Laut MHG-Studie gaben neunzehn Beschuldigte „an, die Tat(en) gebeichtet und 20 Beschuldigte, Buße getan zu haben.“ (Harald Dreßing/ Hans Joachim Salize/ Dieter Dölling/ Andreas Hoell: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Forschungsprojekt, Mannheim Heidelberg Gießen 2018, 113.)

59 Im Teil C des Berliner Gutachtens wird dies von den Gutachtern an einer Stelle mit ausdrücklicher Verwunderung zur Kenntnis genommen, sodass sie sich veranlasst sehen, als redaktionellen Hinweis „(sic!)“ einzufügen: „Zu anderen Gelegenheiten habe der

Gleich ob Betroffenen von Priestern oder anderen kirchlichen Leitungsverantwortlichen eine Mitschuld nahegelegt oder unterstellt wird, oder ob sie scheinbar von sich aus glauben, mitschuldig zu sein: In jedem Fall ist diese Vorstellung im kirchlichen Sittlichkeitsparadigma verankert, und in jedem Fall nützt sie den Tätern und der Institution und wirkt zum Nachteil der Betroffenen. In diesem Sinn stellt die von der Kirchenleitung aufrechterhaltene Sittlichkeitslogik in Strafrecht und Lehre eine Form der hermeneutischen Ungerechtigkeit⁶⁰ dar. Die von der Kirchenleitung gepflegte Sittlichkeitslogik, einhergehend mit ihrem Anspruch auf Deutungshoheit in kirchenstrafrechtlichen und sexualmoralischen Fragen erzeugt eine hermeneutische Übermacht, die zugleich eine hermeneutische Benachteiligung Betroffener darstellt. Diese leiden in kirchlichen geprägten Kontexten an einem Mangel an hermeneutischen Ressourcen zur Deutung und Beschreibung sexueller Erfahrungen, insbesondere zur Deutung sexueller Übergriffe. Dadurch sind sie in ihrer Fähigkeit, ihre eigenen Erfahrungen zu deuten und zu verstehen, zu ihrem eigenen Nachteil eingeschränkt. Erst in Folge dieser hermeneutischen Schiefelage entbehren Betroffene einen Begriff ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts und des von ihnen erlittenen Missbrauchs und deuten ihre Erfahrungen stattdessen zu ihrem eigenen Nachteil als „Sünde“, an der sie „beteiligt“ waren, sodass

Betroffene jedoch erzählt, ‚er wolle wegen seiner (sic!) Delikte zu Kaplan T. beichten gehen‘.“ (92); an einer anderen Stelle heißt es „für ca. ein Jahr hätten der Betroffene und der Beschuldigte etwa ein-bis zweimal/Woche Geschlechtsverkehr gehabt. Jeden Freitag habe der Beschuldigte den Betroffenen zur Beichte geschickt.“ (Peter-Andreas Brand/Sabine Wildfeuer: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946. Gutachten im Auftrag des Erzbischofs von Berlin, Teil C, Berlin 2021, 204.)

- 60 Fricker benutzt sexuellen Missbrauch als Beispiel für hermeneutische Ungerechtigkeit. In einem Kontext, in dem es keinen Begriff für sexuellen Missbrauch gäbe, wären zwar Täter*innen und Opfer gleichermaßen in der Situation, kein angemessenes Verständnis für die Tat zu haben. Dies wirke aber einseitig zum Nutzen des/der Täter*in und zum Nachteil des Opfers: „In the present example, harasser and harassee alike are cognitively handicapped by the hermeneutical lacuna – neither has a proper understanding of how he is treating her – but the harasser’s cognitive disablement is not a significant disadvantage to him. Indeed, there is an obvious sense in which it suits his purpose.“ Miranda Fricker: Epistemic justice. Power and the ethics of knowing. Oxford 2007, 151.

sie „Schuld“ auf sich genommen haben, die sie beichten müssen.⁶¹ Logischerweise werden Betroffene, die so auf die Taten blicken, kaum Anklage erheben. Einen anderen hermeneutischen Zugriff auf ihre Erfahrungen hat vielen Betroffenen erst der sexualmoralische Paradigmenwandel im säkularen Raum ermöglicht. In Milieus und Regionen, die diesen sexualmoralischen Wandel noch nicht mitvollzogen haben, leben Betroffene klerikalen Missbrauchs weiterhin mit der kirchlicherseits gepflegten hermeneutischen Ungerechtigkeit und der aus ihr resultierenden Scham.

(3) Nicht zuletzt befördert das Sittlichkeitsparadigma einhergehend mit dem kirchlichen Machtungleichgewicht die Täter-Opfer-Umkehr. Nicht nur Täter selbst glauben, von ihren Opfern verführt worden zu sein,⁶² sondern teils folgen auch Bischöfe und Päpste dieser Vorstellung.⁶³ Zusätzlich spielt eine klerikale Furcht vor den im kirchlichen Gefüge eigentlich ohnmächtigen, aber in der Missbrauchskrise auf einmal bedrohlich mächtig erscheinenden Betroffenen eine zentrale Rolle. In einer besonders bezeichnenden Aussage auf dem Höhepunkt der Boston-Globe-Berichterstattung im Jahr 2002 kombinierte ein Bischof beide Täter-Opfer-Umkehrungen (Opfer als Verführer *und* als gefährliche Ankläger), indem er Missbrauchsbetroffene mit der Frau des

61 Dies gilt auch für spirituellen Missbrauch. Vgl. dazu Samuel FERNÁNDEZ: Victims are not guilty! Spiritual Abuse and Ecclesiastical Responsibility, in: Religions 13 (2022).

62 Beispielsweise lautet der Befund in der MHG-Studie: „Fast ein Drittel führte die Tat auf eine sexuelle Provokation zurück. (...) Achtzehn deuteten die in Frage stehenden Situationen als Prüfung (Gottes), die sie nicht bestanden hätten bzw. als Versuchung, der man hätte widerstehen müssen, aber nicht habe widerstehen können. Das eigene Fehlverhalten wird als Ausdruck der Natur des Menschen, seiner Unvollkommenheit, um deren Überwindung man sich zu bemühen habe, interpretiert.“ (Harald Dreßing/ Hans Joachim Salize/ Dieter Dölling/ Andreas Hoell: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Forschungsprojekt, Mannheim Heidelberg Gießen 2018, 113.)

63 Das gilt besonders, wenn es sich um weibliche oder erwachsene Betroffene handelt, vgl. dazu Barbara Haslbeck/ Regina Heyder/ Ute Leimgruber/ Dorothee Sandherr-Klemp: Erzählen als Widerstand. Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche. Münster 2020; Doris Reisinger: Reproductive Abuse in the Context of Clergy Sexual Abuse in the Catholic Church, in: Religions 13 (2022), 198.

Potiphar verglich.⁶⁴ Damit suggerierte er nicht nur, sie hätten eigentlich die Priester verführt und würden lügen, sondern auch, sie handelten „aus Lust, Bosheit und unerwiderter Liebe“ und würden verleumderische Anschuldigungen gegen Priester erheben, um hohe Abfindungen zu erhalten und der Kirche zu schaden. Weil Betroffene als Laien im kirchlichen Machtgefüge einen deutlich niedrigeren Status haben als beschuldigte Kleriker, und zudem die Gesetzgebung ausnahmslos und die Rechtsprechung vorwiegend Klerikern vorbehalten ist, haben Betroffene es nicht nur besonders schwer bei den maßgeblichen Ermittlern, Richtern und Letztinstanzen als glaubwürdig zu gelten. In einem solchen Setting ist auch damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber anstelle von Maßnahmen zum Schutz Betroffener eher Maßnahmen zur Eindämmung der von ihnen vermeintlich ausgehenden Gefahr für das herrschende Machtgefüge ergreift.⁶⁵

64 „The reasons that drove Potiphar’s wife to lie are pleasure, spite and unrequited love. I don’t want to deny the drama of the authentic victims of sexual abuse ... but one can’t hide the fact that in some cases we are dealing with presumed victims who want to gain large payoffs on the basis of calumnious accusations. ... The church in the U.S. is living through a heroic moment, of bloodless martyrdom, of persecution“, zitiert nach: Thomas P. Doyle: *Potiphar’s Wife: The Vatican’s Secret and Child Sexual Abuse*. URL: <https://www.ncronline.org/books/2022/06/book-offers-insight-canon-laws-role-sexual-abuse-crisis> (21.06.2023). Diese Äußerung gab Tieran Kapsells vielzitiertem Buch den Titel: Kieran Tapsell: *Potiphar’s Wife. The Vatican’s secret and child sexual abuse*, Hindmarsh 2014.

65 Diese Dynamik könnte man in der jüngsten Strafrechtsänderung sehen, die einerseits Betroffene nicht besserstellt, aber sich andererseits veranlasst sieht, erstmals überhaupt die Unschuldsvermutung in das Recht aufzunehmen. Hahn beobachtet: „It is striking to note that in this precise historical moment where legislation had to oblige the local authorities to rigidly prosecute the cases and stripped them of much of their former flexibility in dealing with these issues, it also saw the need to emphasize the presumption of innocence.“ Judith Hahn: *Sex Offenses—Offensive Sex: Some Observations on the Recent Reform of Ecclesiastical Penal Law*, in: *Religions* 13 (2022). <https://doi.org/10.3390/rel13040332>.

Fazit: Die Missbrauchsthematik als Symptom einer Systemkrise

Während der sexualmoralische und sexualstrafrechtliche Paradigmenwandel im säkularen Strafrecht maßgeblich zur rechtlichen Besserstellung und gesellschaftlichen Unterstützung Betroffener beigetragen hat, zeichnet sich im kirchlichen Strafrecht kein Paradigmenwandel ab. Im Gegenteil, durch das Festhalten an einer überkommenen Sittlichkeitslogik, an der Marginalisierung Betroffener im kirchlichen Strafprozess, an einem klerikalistischen System und an degenerationstheoretischen Denkmodellen vertieft die kirchliche Autorität je länger je mehr die Divergenz zwischen kirchlichem und rechtsstaatlichem Umgang mit Sexualdelikten und den von ihnen Betroffenen. Diese Divergenz wird durch die Verwendung von Wörtern wie „Würde und Freiheit“ nur oberflächlich verdeckt, solange diese Wörter im kirchlichen Rechtsraum nicht einlösen, was sie in einem rechtsstaatlichen Verständnis bedeuten und vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes bedeuten sollten: Das Recht eines Menschen, in fundamentalen und persönlichen Belangen frei über sein Leben zu verfügen. Indem die Kirchenleitung dieses moralische Recht weiterhin nicht anerkennt, untergräbt sie letztlich ihre eigene Autorität.⁶⁶

66 Vgl. dazu auch Georg Essen: Legitimität. Ein blinder Fleck in kirchlichen Rechtfertigungsordnungen?, in: Lia Alessandro/ Anja Middelbeck-Varwick/ Doris Reisinger (Hg.): Kirchliche Macht und kindliche Ohnmacht. Konturen, Kontexte und Quellen theologischer Missbrauchsforschung, Münster 2023, 23–37.

